

Stadt Schönau im Schwarzwald

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgersaal

I. 1. Allgemein

Der Bürgersaal dient vorrangig als Begegnungsstätte und für kulturelle Veranstaltungen.

2. Überlassung

Folgenden Vereinen, Personen und Zwecken wird der Saal zur Verfügung gestellt:

- allen örtlichen Vereinen für Vereinszwecke
- allen Vereinen des Verbandsgebietes für Vereinszwecke
- Bürgern u. Firmen der Stadt Schönau im Schwarzwald für Familienfeste und Firmenfeiern von 80 bis 200 Personen auch in Verbindung mit Bewirtung durch gastronomische oder sonstige konzessionierte Betriebe.
- Veranstaltungen u. Feiern der örtlichen Schulen einschließlich VHS
- Tagungen
- kulturellen Zwecken (Ausstellungen, Konzerte)

3. Terminanmeldung

Die Benutzung des Saales ist 2 Wochen vorher beim Bürgermeisteramt der Stadt Schönau im Schwarzwald zu beantragen.

4. Auf- und Abbau

Der Auf- und Abbau im Saal erfolgt durch den Veranstalter. Bei Bedarf erfolgt der Auf- und Abbau mit dem Hausmeister unter dessen Leitung. Anfallende Personalkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Der untere Eingangsbereich außen und der Flur innen Richtung Feuerwehrtür müssen Tag und Nacht freigehalten werden, da sich dort der Haupteingang der Feuerwehr befindet.

Das Inventar und die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln.

Sämtliche Räumlichkeiten (Saal, Küche, WC-Anlagen, der Flur des Treppenhauses oben und unten) sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Die Reinigung (Trocken- und Nassreinigung) muss bis spätestens 12.00 Uhr am nächsten Tag erfolgt sein. Besen und Wischmopp sind vorhanden, Reinigungsmittel müssen mitgebracht werden. WC Handtuch- und Rollenpapier sind vorhanden. Der Müll von Küche, Saal und WC-Anlagen muss mitgenommen werden. Falls die Reinigung nicht vom Benutzer durchgeführt wird, werden Reinigungskosten von **110,- €** erhoben. Bei erhöhtem Reinigungsaufwand sind die erhöhten Kosten zu bezahlen.

5. Rauchverbot

Es ist untersagt, im Bürgersaal, sowie im gesamten Gebäude zu rauchen.

6. Garderobenbetrieb

Der Garderobenbetrieb ist Sache des Veranstalters. Die Stadt übernimmt keine Haftung.

7. Ruhestörung

Es wird auf folgende Bestimmungen der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Schönau im Schwarzwald verwiesen:

„Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden liegen, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.“

„Es ist verboten, von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören.“

Diese verbindlichen Regelungen der Polizeiverordnung sind auch bei der Benutzung des Bürgersaales einzuhalten. Zusätzlich wird angeordnet, dass die Fenster des Saales (einschl. Foyer) ab **22.00 Uhr** zu schließen sind. Die Notausgangstür muss ständig geschlossen bleiben.

8. Beschädigungen

Die Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen des Saales, der Einrichtungsgegenstände, des Inventars und der Außenanlagen, welche durch Besucher der Veranstaltung oder den Veranstalter verursacht werden, muss der Veranstalter tragen. Der Schaden wird durch das Bauamt des GVV Schönau festgelegt. Die Reparaturkosten bzw. Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.

II. Gebühren

1. Saalmiete pro Tag

▪ Grundmiete für örtliche Vereine	70,-- €
▪ Grundmiete für auswärtige Vereine	145,-- €
▪ Zusatzmiete aus Eintrittsgeldern	10 % der Einnahmen
▪ Grundmiete für Bürger und Firmen	125,-- €
▪ Grundmiete für örtl. Schulen und kulturelle Zwecke	30,-- €
▪ Grundmiete für Tagungen	90,-- €
▪ Benutzung des Saales vor eigentlichem Termin (wegen Aufbau)	50% der Grundmiete

2. Nebenkosten pro Tag

Küchennutzung	35,-- €
---------------	---------

3. Kautions

Für alle Veranstaltungen	100,-- €
--------------------------	----------

Bei Stornierungen von Terminen wird eine Verwaltungsgebühr von 30,-- € erhoben.

Schönau im Schwarzwald, den 15.12.2014
gez. Schelshorn, Bürgermeister

Hinweis:

Die gegenüber dem Bürgersaal befindlichen Parkplätze beim Haus Bifangstraße 2 (Praxis Dr. Karle/Dr. Sladek) sind Privatparkplätze. Dort darf nicht geparkt werden.